

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1088/2022

Abteilung: Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bearbeiter/in: Kochner, Nils

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Produkt: 12440

Investitionskosten: nein ja

Betrag:

Drittmittel: nein ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Betrag: 4.000,- €

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	25.05.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Verabschiedung einer Katzenschutzverordnung für das Stadtgebiet Speyer; Erlass einer Rechtsverordnung nach § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG) zum Schutz von freilebenden Katzen der Stadt Speyer wegen einer erhöhten Katzenpopulation

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die Anordnung einer Katzenschutzverordnung für das gesamte Gebiet der Stadt Speyer.

Begründung:

Die unkontrollierte Vermehrung von Katzen ist ein deutschlandweit festzustellendes Problem. Jede weibliche Katze bekommt zwei- bis dreimal pro Jahr Nachwuchs und bringt jedes Mal durchschnittlich drei bis vier Junge zur Welt. Geschlechtsreif ist eine Katze nach Definition in dieser Verordnung ab mindestens fünf Monaten. Auch in Speyer nimmt die Katzenpopulation bedenkliche Ausmaße an. Das Tierheim Speyer unter Regie des Tierschutzverein Speyer und Umgebung e.V. gelangt an seine Kapazitätsgrenzen. Sie agieren sogar schon bereits darüber hinaus. Das örtliche Katzenhaus ist voll belegt und bietet nicht genügend Platz um alle im öffentlichen Raum aufgegriffenen Katzen eine Bleibe zu gewähren. Katzen mussten in der Vergangenheit aufgrund der Notsituation zu Umlandgemeinden verbracht werden, was Zusatzkosten nach sich zieht.

Der Hauptgrund für die steigende Katzenpopulation ist die Fortpflanzung von Streunerkatzen/Wildkatzen mit (nicht sterilisierten) freilaufenden Hauskatzen. Um die unbewachte Population einzudämmen ist die Aufstellung einer Katzenschutzverordnung notwendig, welche der Ordnungsbehörde Maßnahmen zur Regulierung ermöglicht. Als angemessenes Mittel gilt die Kennzeichnung- und Registrierpflicht sowie die Kastrationspflicht.

Die Verordnung sieht das Implantieren eines Mikrochips, die Erfassung der Daten in einem Haustierregister und die Sterilisierung oder Kastration der Katzen mit unkontrolliertem Zugang ins Freie vor. Eine unkontrollierte Erhöhung der Anzahl freilebender Katzen, die durch eine erhöhte Katzenpopulation verursacht wird, kann dadurch verhindert werden.

Damit werden die Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden bewahrt. Mit zunehmender Populationsdichte steigen die Krankheiten an. Häufig auftretende Merkmale sind Katzenschnupfen, Verletzungen oder Traumata. Die oftmals ursprünglich als Hauskatzen aufgewachsenen Tiere verwildern ohne mit der Lebenssituation umgehen zu können.

Von 204 im Speyerer Tierheim letztes Jahr abgegeben Katzen konnten von 5 Tieren die Katzenhalter*in ermittelt werden. Durch die Kennzeichnung – zum Beispiel per Chip, der bei jedem Tierarzt oder dem Tierheim ausgelesen werden kann – kann der Halter ermittelt werden, wenn ein Tier doch einmal abhandengekommen ist. Dies ist ein enormer Vorteil. Es wird erschwert, sich den Vierbeinern zu entledigen. Außerdem bietet eine Katzenschutzverordnung auch eine wichtige Grundlage, um schneller gegen „Tiersammler“ vorzugehen, die sich nicht ausreichend um ihre Tiere kümmern.

Tierschutzorganisationen, wie der Deutsche Tierschutzverbund oder Tasso e. V. sprechen sich für bundesweite Katzenschutzverordnungen aus. Einige Kommunen im Umkreis, wie zum Beispiel Ludwigshafen, Neustadt und Worms haben bereits eine solche Verordnung. § 13 b Tierschutzgesetz i. V. m. der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13b des Tierschutzgesetzes ermöglicht den Kommunen den Erlass einer eigenen Katzenschutzverordnung.

Aus den oben genannten Gründen soll deshalb der Beschluss über die Festsetzung einer Katzenschutzverordnung getroffen werden.

Vom Veterinäramt Rhein-Pfalz-Kreis liegt eine Stellungnahme vor, nach der sich die Katzenschutzverordnung auf das gesamte Stadtgebiet beziehen sollte, da sich Katzen nicht an örtliche Begrenzungen halten und demnach überall im Stadtgebiet unterwegs sind. Die Verordnung auf Brennpunktgebiete zu beschränken würde demnach keinen Erfolg bringen. Zudem dürfte es dann zu Unstimmigkeiten unter den städtischen Tierhaltern kommen, da sich diese ungleich behandelt und gemäßregelt fühlen würden. Eine einheitliche Vorgehensweise ist unter allen Aspekten ratsam.

Durch die Verordnung ist die Stadt Speyer in der Lage die Katzenpopulation zu steuern und deutlich zu verringern. Damit kann sie dem Tierschutzgesetz Rechnung tragen und eine positive Beeinflussung des Schutzbedürfnisses der Katzen bewirken.

Kosten:

Die anfallenden Kosten für die Umsetzung der Pflichten trägt grundsätzlich die Tierhalter*in. Ordnet die Stadt Speyer die Schutzmaßnahmen an, kann sie die Kosten auf die Katzenhalter*innen umlegen.

Kann keine Katzenhalter*in ermittelt werden oder hat die Katze schlicht keine Halter*in obliegt die Zahlung der Rechnungen der Stadt Speyer. Dies wird gerade in der Anfangszeit Kosten verursachen. Für die Gemeinden wird zunächst ein erhöhter Aufwand durch die Unterstützung von Maßnahmen zum Einfangen, Versorgen und Kastrieren dieser Katzen ent-

stehen. Mit zunehmender Kastrationsrate sinkt die Notwendigkeit des Handelns. Auf lange Sicht verspricht die Verordnung ein Kostenersparnis, da die Auslagen, die die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Fundbehörde für Katzen zu tragen hat die in keinem Besitzverhältnis stehen, höher sind.

Nach der Gebührenordnung für Tierärzte liegt die Mittelwertberechnung für eine Sterilisation bei ca. 200,-€ pro Katze. Aktuell gehen wir von einem Mittelansatz von ca. 4.000,-€ aus, die wir in den Haushalt 2023 einstellen werden. Anfallende Kosten für das Jahr 2022 müssen aus dem Deckungskreis beglichen werden.

Anlagen:

- Satzung Katzenschutzverordnung

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.